

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/202 vom 31. Mai 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_202

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/202 du 31 mai 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/202 del 31 maggio 2018

Regeste

Art. 21 Abs. 2 IVG. Ziff. 9.01 Anh. HVI. Ziff. 9.02 Anh. HVI. Ziff. 10.04 Anh. HVI. Hilfsmittelbedürftigkeit. Anspruch auf einen Rollstuhl. Anspruch auf einen Elektrorollstuhl. Anspruch auf einen Amortisationsbeitrag an ein Automobil. Zuordnung eines Elektromobils („Elektroscooter“) zu einer der Hilfsmittelkategorien im Anhang zur HVI (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2018, IV 2017/202).

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine versicherte Person, die infolge einer Gesundheitsbeeinträchtigung für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigt, hat gemäss dem Art. 21 Abs. 2 IVG im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste einen Anspruch auf entsprechende Hilfsmittel. Die sogenannte leistungsspezifische Invalidität (vgl. Art. 4 Abs. 2 IVG) besteht in Bezug auf ein Hilfsmittel also in der Hilfsmittelbedürftigkeit der versicherten Person. Mit anderen Worten ist entscheidend, ob die versicherte Person für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf ein Hilfsmittel angewiesen ist. Die im Art. 21 Abs. 2 IVG erwähnte Liste befindet sich im Anhang zur HVI (vgl. Art. 14 IVV). Diese sieht in den Ziff. 9.01 und 9.02 unter bestimmten Voraussetzungen die leihweise Abgabe eines gewöhnlichen oder eines Rollstuhls mit einem Elektroantrieb und in der Ziff. 10.04 einen jährlichen Amortisationsbeitrag an ein Automobil vor. Anders als die Ziff. 9.01 und 9.02 ist die Ziff. 10.04 mit einem Asterisk versehen, was gemäss dem Art. 2 Abs. 2 HVI bedeutet, dass ein Anspruch auf den Amortisationsbeitrag an ein Automobil nur besteht, wenn das Automobil für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, für die Ausbildung oder für die funktionelle Angewöhnung benötigt wird. In Bezug auf sämtliche Hilfsmittel gilt, dass nur ein Anspruch auf eine einfache, zweckmässige und wirtschaftliche Ausführung besteht und dass die versicherte Person die durch eine andere Ausführung bedingten Mehrkosten selbst zu tragen hat (Art. 2 Abs. 4 HVI).

1.2 Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem Gesuch vom 13. Dezember 2016 die Abgabe eines Rollstuhls im Sinne der Ziff. 9.01 f. Anh. HVI respektive die Vergütung der Kosten für ein Elektromobil vom Typ „Kyburz Classic Plus 30km/h“ beantragt. Dieses Gesuch ist in sich widersprüchlich, denn beim beantragten Elektromobil handelt es sich nicht um einen – handbetriebenen oder elektrisch angetriebenen – Rollstuhl, sondern um ein Elektromotorfahrzeug. Diese Widersprüchlichkeit lässt mehrere Varianten für die Interpretation des Leistungsbegehrens zu: Die Beschwerdeführerin könnte (fälschlicherweise) angenommen haben, das (bereits angeschaffte) Elektromobil falle in die

Hilfsmittelkategorie „Rollstuhl“ im Sinne der Ziff. 9.01 f. Anh. HVI; sie könnte allerdings auch bloss versehentlich die falsche Hilfsmittelkategorie angegeben haben; oder sie könnte die Vergütung eines Teils der Kosten des bereits angeschafften Elektromobils im Sinne der sogenannten Austauschbefugnis – Elektromobil statt Elektrorollstuhl – beantragt haben. Die vollständige Prüfung des Leistungsbegehrens respektive der infolge dieses Leistungsbegehrens ergangenen angefochtenen Verfügung erfordert eine Auseinandersetzung mit allen drei Interpretationsvarianten.

1.3 Ein – handbetriebener oder elektrisch angetriebener – Rollstuhl dient der Fortbewegung der versicherten Person bei einem Verlust der Gehfähigkeit. Er soll die versicherte Person also in die Lage versetzen, sich wie ein gesunder Fussgänger fortzubewegen. Das hier zur Diskussion stehende Elektromobil erfüllt augenscheinlich einen ganz anderen Zweck, denn es kann im Innern eines Hauses gar nicht benutzt werden und ausser Haus dient es der Überwindung langer Strecken. Es erreicht nämlich eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h, was etwa der sechsfachen Geschwindigkeit eines Fussgängers entspricht. Folglich lässt es sich nicht der Hilfsmittelkategorie „Rollstuhl“ (Ziff. 9.01 und 9.02) zuordnen. Der Zweck des Elektromobils entspricht vielmehr jenem eines Automobils (Ziff. 10.04 Anh. HVI), das es – sowohl einer hilfsmittelbedürftigen als auch einer gesunden Person – ermöglicht, lange Strecken zu überwinden. Genau dafür hat sich die Beschwerdeführerin das Elektromobil denn auch angeschafft. Sie kann sich nämlich innerhalb ihrer Wohnung relativ frei bewegen und auch ausser Haus Gehstrecken bis maximal 100 Meter zurücklegen. Für längere Strecken benötigt sie einen Rollator. Das Elektromobil dient gemäss den Angaben des Hausarztes Dr. D. ___ der Erweiterung des Bewegungsumfangs, beispielsweise der Überwindung der Strecke vom Wohnort nach E. ___ (vgl. IV-act. 166). Auch die Weisung der Aufsichtsbehörde der Beschwerdegegnerin, die in der Rz. 2082 des Kreisschreibens über die Hilfsmittel durch die Invalidenversicherung (KHMI; bis 31. Dezember 2017 gültige Fassung) als Abgrenzungskriterium zwischen den Hilfsmittelkategorien Ziff. 9 Anh. HVI und Ziff. 10 Anh. HVI für Elektrorollstühle eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h vorgesehen hat, steht einer Qualifikation des von der Beschwerdeführerin angeschafften Elektromobils als Elektrorollstuhl im Sinne der Ziff. 9.02 Anh. HVI entgegen. Hinter der Wahl dieses Abgrenzungskriteriums dürfte nämlich die Überlegung gestanden haben, dass bei einer Maximalgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h jedenfalls nicht mehr von einer blossen Wiederherstellung der Fähigkeit, sich als Fussgänger fortzubewegen, gesprochen werden kann, weshalb entsprechende Fahrzeuge nicht als Elektrorollstühle qualifiziert werden können. In der neusten Fassung der Rz. 2082 KHMI ist die Maximalgeschwindigkeit zwar auf 20 km/h erhöht worden, aber diese Anpassung ist mit Blick auf den Sinn und Zweck der Ziff. 9 f. Anh. HVI problematisch, denn ein Elektrorollstuhl mit einer Maximalgeschwindigkeit von 20 km/h ersetzt augenscheinlich nicht nur eine verlorene Gehfähigkeit als Fussgänger, sondern dient zusätzlich auch der Überwindung von Distanzen, für die auch eine körperlich nicht eingeschränkte Person auf ein Fahrzeug zurückgreifen würde. Da das von der Beschwerdeführerin angeschaffte Elektromobil eine noch höhere Maximalgeschwindigkeit aufweist, könnte es selbst dann, wenn man sich am (aktuellen) Kriterium der Aufsichtsbehörde zur Abgrenzung zwischen Elektrorollstühlen und Automobilen orientieren würde, nicht als ein Elektrorollstuhl qualifiziert werden. Wenn das Gesuch vom 13. Dezember 2016 auf die Abgabe eines Elektrorollstuhls in Form des angeschafften Elektromobils abgezielt hat, ist es von der Beschwerdegegnerin also zu Recht abgewiesen worden, weil es sich beim angeschafften Elektromobil nicht um einen Elektrorollstuhl handelt.

1.4 Ein Amortisationsbeitrag von

3'000 Franken pro Jahr für ein Automobil setzt gemäss der Ziff. 10.04 Anh. HVI die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine Aus- oder Weiterbildung voraus. Die Beschwerdeführerin ist aber weder erwerbstätig noch befindet sie sich in einer Aus- oder Weiterbildung. Sie kann folglich keinen Anspruch auf einen Amortisationsbeitrag an ein Automobil haben. Wenn ihr Gesuch vom 13. Dezember 2016 auf einen solchen Amortisationsbeitrag abgezielt hat, ist es also ebenfalls zu Recht abgewiesen worden, weil die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf ein Hilfsmittel im Sinne der Ziff. 10.04 Anh. HVI hat.

1.5 Bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch gestützt auf die sogenannte Austauschbefugnis hat. Hinter dieser Austauschbefugnis steht der Gedanke, dass eine versicherte Person, die sich ein im Sinne des Art. 21 IVG „luxuriöses“ Hilfsmittel anschafft, einen Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der Invalidenversicherung haben soll, die jenem Betrag entspricht, den die Invalidenversicherung für dasselbe Hilfsmittel in einer einfachen und zweckmässigen Ausführung hätte bezahlen müssen. Die Austauschbefugnis will also nur eine Ungleichbehandlung von Versicherten, die sich mit einem einfachen und zweckmässigen Hilfsmittel begnügen (dessen Kosten vollständig von der Invalidenversicherung vergütet werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind), und jenen Versicherten, die sich ein teureres – „luxuriöses“ – Hilfsmittel anschaffen, verhindern. Diesen Zweck kann die Austauschbefugnis nur erfüllen, wenn sich die versicherte Person ein („luxuriöses“) Hilfsmittel anschafft, das zur selben Kategorie gehört respektive denselben Zweck erfüllt, wie das (einfache und zweckmässige) Hilfsmittel, auf das sie an sich einen Anspruch hätte. Die Austauschbefugnis würde in einer unzulässigen Weise „überstrapaziert“, wenn sie dazu dienen müsste, ein („luxuriöses“) Hilfsmittel aus einer anderen Kategorie als jener mitzufinanzieren, zu der das Hilfsmittel gehört, auf das die versicherte Person an sich einen Anspruch hätte. Dadurch könnte die versicherte Person nämlich die Anspruchsvoraussetzungen für bestimmte Hilfsmittel unterlaufen, wie der vorliegende Fall exemplarisch zeigt. Wenn die Beschwerdeführerin sich nämlich den Betrag, der ihr möglicherweise für die Anschaffung eines Rollstuhls zur Verfügung stünde, benutzen könnte, um sich ein Elektromobil anzuschaffen, könnte sie dadurch eine Kostenbeteiligung der Invalidenversicherung an einem Automobil erwirken, obwohl sie die Voraussetzungen der Ziff. 10.04 Anh. HVI gar nicht erfüllt. Das wäre rechtsmissbräuchlich. Die Austauschbefugnis kann deshalb keinen „Sprung“ in eine andere Hilfsmittelkategorie erlauben. Die Beschwerdeführerin kann folglich auch im Sinne der Austauschbefugnis keinen Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der Invalidenversicherung am bereits angeschafften Elektromobil haben. Auch wenn ihr Gesuch vom 13. Dezember 2016 entsprechend zu interpretieren wäre, würde sich die Abweisung des Leistungsbegehrens als rechtmässig erweisen. Damit erweist sich die angefochtene Verfügung unabhängig von der richtigen Interpretation des Begehrens vom 13. Dezember 2016 als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

1.6 Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin unbenommen ist, die Abgabe eines Hand- oder Elektrorollstuhls zu beantragen. Dafür müsste sie ein entsprechendes Gesuch bei der Beschwerdegegnerin stellen. Diese hätte für die Prüfung eines solchen Leistungsbegehrens medizinische Abklärungen bezüglich der Gehfähigkeit der Beschwerdeführerin zu tätigen, denn die Angaben in den bisherigen Akten dürften die Beantwortung der Frage nach der Gehfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erlauben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.